

Vorlagennummer: FB 60/0169/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 26.06.2025

9. Nachtrag zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Aachen (Parkgebührenordnung)

Vorlageart: Entscheidungsvorlage
Federführende Dienststelle: FB 60 - Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement
Beteiligte Dienststellen: FB 68 - Mobilität und Verkehr
Verfasst von: DEZ III, FB 60/110

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
17.09.2025	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Aachen beschließt den 9. Nachtrag zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Aachen (Parkgebührenordnung).

Finanzielle Auswirkungen:

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Keine

Klimarelevanz:**Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung** (in den freien Feldern ankreuzen)Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	☐	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	☐	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	☐	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	☐	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	☐	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	☐	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine **Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen** erfolgt:

☐	vollständig
☐	überwiegend (50% - 99%)
☐	teilweise (1% - 49 %)
☐	nicht
☒	nicht bekannt

Erläuterungen:

In seiner Sitzung am 18.06.2025 hat der Rat der Stadt Aachen auf Vorschlag der Verwaltung unter Beibehaltung der Mindestparkdauer von einer Stunde die Anpassung der Höchstparkdauer in der Tarifzone 1 auf maximal vier Stunden (240 Minuten) beschlossen (siehe dazu Vorlage - FB 68/0188/WP18). Die Parkgebühren bleiben unverändert.

Für die Umsetzung des vorgenannten Beschlusses ist der beigefügte 9. Nachtrag zur Parkgebührenordnung für Parkscheinautomaten erforderlich.

Anlage/n:

- 1 - 9. Nachtragstext (öffentlich)
- 2 - 2025-04-01 FB 68_0188_WP18 Anpassung der Hoechst VO (öffentlich)
- 3 - 2025-06-18 Rat TOP 17 NA_1 (öffentlich)

**9. Nachtrag zur Gebührenordnung
für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Aachen
(Parkgebührenordnung)
vom _____**

Aufgrund des § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S.310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 32 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016 (GV. NRW. S. 527) i.V. mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2028 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741) sowie § 3 Absatz 6 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 34 des Gesetzes vom 20.12. 2022 (BGBl. I S. 2752), hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 18.06.2025 folgenden 9. Nachtrag zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Aachen (Parkgebührenordnung) beschlossen:

I.

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Parkgebühr beträgt für alle öffentlichen Verkehrsflächen nach § 1 in der

Tarifzone I 3,00 € je 60 Minuten (Mindesteinwurf: 3,00 €).

Die Höchstparkdauer in Tarifzone I beträgt 240 Minuten.

Tarifzone II 0,50 € je 20 Minuten (Mindesteinwurf: 1,00 €).

II.

Dieser 9. Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorlagennummer: FB 68/0188/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 01.04.2025

Anpassung der Höchstparkdauer in der Tarifzone 1

Ratsantrag der Fraktionen Die Grünen und SPD vom 15.10.2024

Vorlageart: Entscheidungsvorlage
Federführende Dienststelle: FB 68 - Mobilität und Verkehr
Beteiligte Dienststellen:
Verfasst von: DEZ III, FB 68/300

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
30.04.2025	Bezirksvertretung Aachen-Mitte	Anhörung/Empfehlung
15.05.2025	Mobilitätsausschuss	Anhörung/Empfehlung
18.06.2025	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die **Bezirksvertretung Aachen-Mitte** nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis. Sie empfiehlt dem Mobilitätsausschuss unter Beibehaltung der Mindestparkdauer von einer Stunde die Anpassung der Höchstparkdauer in der Tarifzone 1 auf maximal vier Stunden (240 Minuten). Darüber hinaus soll die Höchstparkdauer in den Bewohnerparkzonen **W** und **BU1** aufgehoben werden.

Weiterhin empfiehlt sie dem Rat der Stadt Aachen die Parkgebühren in der Tarifzone 1 für die erste Stunde auf 3,00 Euro/Stunde, die angefangene zweite Stunde ebenfalls auf 3,00 Euro/Stunde und jede weitere angefangene Stunde auf 4,00 Euro/Stunde festzusetzen.

Der **Mobilitätsausschuss** nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis. Er beschließt unter Beibehaltung der Mindestparkdauer von einer Stunde die Anpassung der Höchstparkdauer in der Tarifzone 1 auf maximal vier Stunden (240 Minuten). Darüber hinaus wird die Höchstparkdauer in den Bewohnerparkzonen **W** und **BU1** aufgehoben.

Er empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen die Parkgebühren in der Tarifzone 1 für die erste Stunde auf 3,00 Euro/Stunde, die angefangene zweite Stunde ebenfalls auf 3,00 Euro/Stunde und jede weitere angefangene Stunde auf 4,00 Euro/Stunde festzusetzen.

Der **Rat der Stadt Aachen** beschließt die Parkgebühren in der Tarifzone 1 für die erste Stunde auf 3,00 Euro/Stunde, die angefangene zweite Stunde ebenfalls auf 3,00 Euro/Stunde und jede weitere angefangene Stunde auf 4,00 Euro/Stunde festzusetzen.

Der Ratsantrag der Fraktionen der Grünen und SPD vom 15.10.2024 gilt als behandelt.

Finanzielle Auswirkungen:

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx ff.	Gesamtbedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

PSP-Element 4-120202-906-7 Unterhaltung Parkscheinautomaten

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2025	Fortgeschrieben er Ansatz 2025	Ansatz 2026 ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 2026 ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	380.000	380.000	1.140.000	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	380.000	380.000	1.140.000	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Keine

Klimarelevanz:**Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung** (in den freien Feldern ankreuzen)Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	☐	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	☐	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	☐	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	☐	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	☐	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	☐	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine **Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen** erfolgt:

☐	vollständig
☐	überwiegend (50% - 99%)
☐	teilweise (1% - 49 %)
☐	nicht
x	nicht bekannt

Erläuterungen:

Die Verwaltung hat mit dem in der Anlage beigefügtem Ratsantrag der Fraktionen Die Grünen und SPD vom 15.10.2024 den Auftrag zur Erhöhung der Parkhöchstdauer in der Tarifzone 1 auf 240 Minuten erhalten.

Begründet wird dies damit, dass verschiedenste Aktivitäten in der Innenstadt regelmäßig mehr als eine Stunde Zeit benötigen und deshalb eine Flexibilisierung der Höchstparkdauer im Hinblick auf die verschiedensten Lebenssituationen besser zugeschnitten werden soll.

Sachstand

Die Tarifzone 1 umfasst die Flächen innerhalb und auf dem Alleenring sowie auf der Zollamt-, Hackländer-, Friedlandstraße und der unteren Burtscheider Straße. Die Zone ist von montags bis samstags in der Zeit von

9 – 21 Uhr gebührenpflichtig. Die Höchstparkdauer ist auf eine Stunde begrenzt.

Die Gebührenhöhe wurde zuletzt im Rat der Stadt Aachen am 14.12.2022 beraten und für die Tarifzone 1 auf drei Euro pro Stunde festgelegt. Die Höhe der Gebühr orientiert sich an der Gebührenhöhe der Parkhäuser innerhalb des Alleenrings und wurde hinsichtlich der Tarifvergleichbarkeit für die Nutzenden pro Stunde definiert.

Die Beschränkung der Höchstparkdauer im öffentlichen Straßenraum ist eine Möglichkeit die innerstädtischen Parkbedarfe und -verkehre zu lenken. Hierdurch wird unterstützt, dass mittel- bis langfristige Parkvorgänge bevorzugt in Parkhäusern abgewickelt werden. Zudem wird der Umschlag der Parkvorgänge mit Höchstparkdauer deutlich erhöht und die Park-Such-Verkehre gleichzeitig reduziert. Insbesondere die Umschlaghäufigkeit der innerstädtischen Parkvorgänge wird bei der Straßenplanung immer wichtiger, da mit der Umgestaltung und Neuaufteilung von Straßenräumen häufig eine Reduzierung des Straßenrandparkens einhergeht. Grundsätzlich ist deshalb in der Tarifzone 1 eine Höchstparkdauer beizubehalten.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass in der Tarifzone 1 nicht alle mittel- bis langfristigen Parkvorgänge in Parkhäusern abgewickelt werden können, da es am nordwestlichen Innenstadtrand ein Defizit an Parkhäusern gibt. Zurzeit ist es in diesem Bereich nicht möglich, beispielsweise Besorgungen, Arztbesuche, Besuche von Verwandten und Freunden, die länger als eine Stunde dauern, mit dem Kfz zu erledigen. Deshalb ist es sinnvoll, insbesondere dort, wo keine Parkhäuser fußläufig erreichbar sind, das mittlere bis längere Parken im öffentlichen Raum zu ermöglichen und die Höchstparkdauer auf maximal vier Stunden zu erhöhen.

Bei der Anpassung der Höchstparkdauer auf vier Stunden ist es wichtig, dass die Lenkungswirkung der Parkverkehre in die Parkhäuser weiterhin durch monetäre Anreize beibehalten bzw. gestärkt wird. Die Gebühren des Straßenrandparkens sollen im Vergleich zu den Parkhausgebühren grundsätzlich höher sein, damit die Parkhäuser bevorzugt angefahren werden. Das Parken am Fahrbahnrand in der Tarifzone 1 kostet heute 3,00 Euro/Stunde, im Parkhaus zwischen 2,50 bis 3,00 Euro/Stunde. Das

Parken für vier Stunden im öffentlichen Raum kostet dann 12 Euro; im Parkhaus zwischen 10 und 12 Euro. Die Lenkungswirkung durch die Preisgestaltung ist eher als gering einzustufen.

Daher ist insbesondere in den Bereichen, wo Parkhäuser vorhanden sind, mit einem Rückgang der Lenkungswirkung durch die Anpassung der Höchstparkdauer zu rechnen. Die Fahrbahnrandtarife sollten deshalb durch eine progressive Preissteigerung in Abhängigkeit der Parkdauer angepasst werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung eine Gebührenstaffelung, bei der die ersten beiden Stunden je 3,00 Euro/Stunde kosten und ab der dritten Stunde dann 4,00 Euro/Stunde berechnet werden. Das Parken in der Tarifzone 1 kostet dann für vier Stunden 14 Euro.

Außerhalb der Tarifzone 1 wurde auch in den ersten innerstädtischen Randbereichen, Zone **BU1** und Zone **W**, mit der Zoneneinrichtung eine Höchstparkdauer von zwei Stunden eingeführt. Die Zone **W** wurde 1989 eingerichtet und befindet sich im Umfeld des Luisenhospitals. Die Zone **BU1** folgte 1992 und liegt zwischen dem Hauptbahnhof und dem Burtscheider Markt. Bei den später eingerichteten Bewohnerparkzonen wurde keine Höchstparkdauer mehr festgelegt, um auch zeitlich unbefristete Besucherverkehre und Besorgungen mit dem Kfz in den Randbereichen der Innenstadt zu ermöglichen. Die Ergebnisse der Parkraumevaluationen nach der Einrichtung von Bewohnerparkzonen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass in Randbereichen, in denen das Wohnen überwiegt, bereits die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkflächen Dauerparkende im öffentlichen Raum stark reduziert. Dies ist auch in vergleichbaren Zonen wie beispielsweise der Zone **BU2** im Umfeld des Marienhospitals erkennbar. Eine zusätzliche Erhöhung der Parkumschläge durch die Einführung einer Höchstparkdauer in der Tarifzone 2 erscheint nicht notwendig. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung die Höchstparkdauer in der Bewohnerparkzone **W** und **BU1** aufzuheben.

Kosten

Für die Anpassung der Höchstparkdauer bei den in der Tarifzone 1 verorteten 166 Parkscheinautomaten entstehen Kosten in Höhe von rund 20.000 €. Die Kosten für die Anpassung der 29 Parkscheinautomaten in der Zone **W** und **BU1** betragen rund 3.500 €. Die Summe von insgesamt 23.500 € steht unter dem PSP-Element 4-120202-906-7 „Unterhaltung Parkscheinautomaten“ nach Rechtskraft des Haushaltes 2025 zur Verfügung. Der Umsetzungszeitraum an den Automaten wird mit rund 3 Monaten kalkuliert.

Fazit

Die Verwaltung empfiehlt im Hinblick auf eine flexiblere Parkraumnutzung die Anpassung der Höchstparkdauer in der Tarifzone 1 auf maximal vier Stunden (240 Minuten). Die Mindestparkdauer von einer Stunde soll unverändert beibehalten werden. Um in der Tarifzone 1 die bestehende Lenkungswirkung der Parkverkehre in die Parkhäuser beizubehalten ist eine Preisstaffelung mit zunehmender Parkdauer festzulegen. Das Parken in der Tarifzone 1 kostet für die erste Stunde 3,00 Euro/Stunde, die angefangene zweite Stunde ebenfalls 3,00 Euro/Stunde und jede weitere angefangene Stunde 4,00 Euro/Stunde.

Darüber hinaus soll die Höchstparkdauer in den beiden innenstädtischen Randbereichen, Bewohnerparkzonen **W** und **BU1**, aufgehoben werden.

Anlage/n:

1 - Anlage1_AntragGruene_SPD_20241015 (öffentlich)

Protokollauszug

Sitzung des Rates der Stadt Aachen vom 18.06.2025

Zu Ö 17 Anpassung der Höchstparkdauer in der Tarifzone 1
Ratsantrag der Fraktionen Die Grünen und SPD vom 15.10.2024
geändert beschlossen
FB 68/0188/WP18

Beschluss:

Der Rat der Stadt Aachen beschließt unter Beibehaltung der Mindestparkdauer von einer Stunde die Anpassung der Höchstparkdauer in der Tarifzone 1 auf maximal vier Stunden (240 Minuten). Darüber hinaus wird die Höchstparkdauer in den Bewohnerparkzonen W und BU1 aufgehoben. Die Parkgebühren bleiben unverändert.

Der Ratsantrag der Fraktionen der Grünen und SPD vom 15.10.2024 gilt als behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich, **8** Gegenstimmen